Paper-ID: VGI_191140



Neue Gedanken auf alten Bahnen

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 9 (9), S. 289–293

1911

$\mathsf{BibT}_{\!\!E\!\!X}:$

```
CARTICLE{N._VGI_191140,
Title = {Neue Gedanken auf alten Bahnen},
Author = {N., N.},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen},
Pages = {289--293},
Number = {9},
Year = {1911},
Volume = {9}
}
```



 $m_1 = 0.00356 \, m$. Der Unterschied zwischen beiden Ergebnissen rührt von der Ungenauigkeit der graphischen Operationen her und ist (wenigstens in diesem Falle) nicht beträchtlich (0.6%).

Die Anwendung graphostatischer Methoden führt also nicht nur zur Ausgleichung von »Streckennetzen«, sondern auch zur Bestimmung der mittleren Fehler.

Reichenberg, im Juli 1911.

Prof. A. Cappilleri.

Neue Gedanken auf alten Bahnen.

Der Ruf nach Vereinfachung der Amtsgebarung, der von leitender Stelle ausging, hat allseits lebhaften Anklang gefunden, sowie allerorts einen freudigen Widerhall geweckt. Man befaßt sich nunmehr in allen Verwaltungszweigen damit, alles Verzögernde und Aufhaltende, daher Unnötige, über Bord zu werfen.

Auch bei der Grundsteuerevidenzhaltung gibt es genug Ballast, dessen man sich entledigen könnte, ohne daß auch nur im geringsten die Verläßlichkeit der Amtierung in Frage gestellt werden würde.

Das Evidenzhaltungsgesetz vom Jahre 1883, auf dem größten Entgegenkommen und Wohlwollen der grundsteuertragenden Bevölkerung fußend, wurde trotz seiner Trefflichkeit vom Zeitgeiste schon überholt. Heute, im Zeitalter der Elektrizität, wo alle geschäftlichen Angelegenheiten in einer vor 30 Jahren nicht geahnten Raschheit abgewickelt werden, finden wir mit diesem Gesetze unser Auslangen nicht mehr.

Eine schnelle und einfache Erledigung sämtlicher Grundsteueragenden macht sich daher allerwegen gebieterisch geltend.

Eine Menge von Formenkram verzögert oft wesentlich den Fortschritt der Arbeit, so z. B. die Unterfertigung der am Felde aufgenommenen Anmeldungsbögen durch den Gemeindevorsteher und mindestens 2 Vertrauensmänner, sowie das jedesmalige Beidrücken des Gemeindesiegels. Wenn man die Langsamkeit und die Unbeholfenheit dieser Leute im Schreiben in Betracht zieht, so wird man auch den Zeitverlust ermessen können, der einzig nur durch diese Namensfertigung bei 200-300 Anmeldungsbögen erwächst.

Es gibt Staatsbedienstete, denen man tausende und abertausende von Kronen (z. B. Flußbauleitungen, die aus einem einzigen Ingenieur oder Oberingenieur bestehen) ohne Gemeindevorsteher, ohne Vertrauensmänner und ohne Petschaft anvertraut; da könnte man auch dem Evidenzhaltungsgeometer, der auch ein staatlich beeideter Funktionär ist, jenes Maß von Vertrauen entgegenbringen, daß die in Kolone 19 der Anneldungsbögen niedergeschriebenen Erhebungsresultate der oben gedachten gemeindeamtlichen Bestätigung nicht bedürfen.

Dies kann umso leichter geschehen, als die k. k. Grundbuchsgerichte bei den auf Grund der Anmeldungsbögen zu pflegenden Verhandlungen auf die in Kolone 19 stehenden Unterschriften keinerlei Gewicht legen und sich nur an die beteiligten und in Frage kommenden Parteien halten. Handelt es sich aber neben-

bei um Einschätzungen von vollzogenen Kulturänderungen, so steht ja dem Besitzer ohnedies das Rekursrecht zu. Wer bei der Einschätzung dabei war, ist in diesem Falle ganz nebensächlicher Natur.

Da die Anmeldungsbögen am Felde auszufertigen sind, so würde, wenn man hiezu den Gebrauch des Tintenstiftes gestatten möchte, eine wesentliche Erleichterung erzielt werden.

Der Tintenstift ersetzt ja in manchen Fällen die Verwendung der Tinte und hat in dieser Hinsicht insbesondere bei der k. k. Post seine volle Würdigung gefunden.

Das Beste aber wäre, wenn man von der Ausfertigung der Anmeldungsbögen in dem Sinne wie sie zur Verständigung des Grundbuchsgerichtes und des Steueramtes über vorgefallene Veränderungen verwendet werden, ganz absehen würde. An ihre Stelle müßte der Änderungsausweis, Muster M treten, der ja nichts anderes als eine Abschrift der Anmeldungsbögen im weitesten Sinne des Wortes ist. Nach gepflogenen Amtshandlungen in der Gemeinde wäre der Änderungsausweis, mit den nötigen Skizzen versehen, dann so fort dem Gerichte und dann erst dem Steueramte zu übergeben. Natürlich müßte die Drucksorte (Muster M) zu diesem Zwecke entsprechend geändert, bezw. ergänzt werden.

Die Umschreibung der Besitzänderungen, auf Grund der gerichtlichen Bescheide, könnte auch in der Weise vereinfacht werden, daß der Inhalt derselben also ohne vorherige Eintragung in den Änderungsausweis, in den Grundbesitzbögen zum Ausdrucke gebracht werden würde. Die heutige Eintragung der Bescheide in den Änderungsausweis, die statistischen Zwecken diente, hat ja die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr. Was die Umschreibungsgebühren anbelangt, so bildet der Tarif I in den Punkten a und b keine gerechte Basis und ist, wie die Praxis lehrt, vielerlei Deutungen zugänglich, so daß sich das Bedürfnis nach einer Änderung überall fühlbar macht.

Dem im § 54 der Vollzugsvorschriften ausgesprochenen Grundsatze gemäß, daß der Tarif I als ein teilweises Äquivalent für die Berichtigung der Operate u. a. m. zu betrachten ist, wäre die einfachste und vielleicht auch die gerechteste Grundlage für diese Gebührenvorschreibung gegeben, wenn man einfach ohne Rücksichtnahme auf den Reinertrag für jeden im Bescheide bezeichneten Erwerber den heutigen Verhältnissen angemessenen Durchschnittsbetrag von etwa 1 Krone zur Vorschreibung brächte.

Wohl wäre das Richtigste, als Gebührenvorschreibung den Wert des Objektes zu nehmen, da dies aber aus einleuchtenden Gründen nicht möglich ist, so muß eine andere Berechnungsgrundlage benützt werden.

Bei Erwerbung ein elner Flurstücke ist heute der Reinertrag für die Vorschreibung der Evidenzgebühr grundlegend. Folgendes Beispiel soll die Unzulänglichkeit dieser Berechnungsmethode erweisen.

Kauft jemand einen Bauplatz um etwa 5000 Kronen, so hat er als Äquivalent für die Berichtigung der Operate, da der Reinertragsansatz 20 Kronen nicht übersteigt, eine Gebühr von 10 Hellern zu entrichten; wird aber um den gleichen Betrag eine etwa 4-5 Joch große Wiese erworben, so zahlt der

Ersteher als Äquivalent für ganz dieselbe Manipulation je nach der Höhe des Reinertragsansatzes bis zu 1 Krone und oft mehr an Evidenzgebühr.

Um den Kontrollorganen die Revision der richtigen Vorschreibung nach Tarif I zu ermöglichen, besteht die Vorschrift, daß die Summe des Reinertrages auf dem Bescheide ersichtlich zu machen ist. Man ist nun genötigt, besonders dort, wo es viele kleine Parzellen von geringem Reinertrage gibt, eine Menge kleiner Posten zu summieren. Dieses und das angedeutete Anmerken der Reinertragssumme auf den Bescheiden bedeutet einen namhasten Zeitverlust, der sich in den gesamten Vermessungsgebieten in der Winterperiode mindestens auf 1500 Arbeitstage belausen dürste, besonders wenn es Vorgesetzte gibt, welche Buchstabenreiterei betreiben, die sich die genaueste bis ins Kleinliche gehende Befolgung dieser und noch anderer, den slotten Fortgang der Amtsgeschäfte hemmenden Bestimmungen zur Ausgabe gemacht haben.

Die Verrechnungsweise für Pläne aus freier Hand und was drum und dran hängt, ist vortrefflich, aber so kompliziert, wie sie komplizierter kaum gedacht werden kann Da muß mit jeder Partei ein Protokoll aufgenommen werden, dieses wird im Vormerk A sofort gebucht, dann wird der Plan ausgesertigt und im Vormerk C gebucht, dann zwei Zahlungsaufforderungen ausgefertigt - dann Berechnung der Vergütungskosten Nr. I und zum Schlusse noch Nr. II gelegt. Man hat im ganzen 7 Eintragungen zu machen, welche oft mehr Zeit in Anspruch nehmen als die Verfassung des Planes selbst.*) Mit einer einzigen Drucksorte in Juxtenform würde man auch hier sein Auslangen finden, zumal dann, wenn man sich des Pausepapiers bedienen könnte, wie es bei der Post und Eisenbahn üblich ist. Ähnlich verhält es sich mit den Gebühren, welche für die Vornahme von Grundteilungen, fälschlich eprivate Messungen genannt, zu entrichten sind. Da werden einzeln die Anteile an Gehalt (Adjutum), Aktivitätszulage, Diäten nach Rangklasse und Standort berechnet und zur Vorschreibung gebracht. Da kommt nun die merkwürdige, jeder (vom Standpunkte des Besitzers, der die Vermessung veranlaßt) logischen Denkungsweise widersprechende Tatsache zum Vorscheine, daß für ein und dieselbe Arbeisleistung der Staat verschiedene Gebühren einhebt. Sie variiren je nach Rang und Dienstalter des Messenden zwischen 5 K 28 h und 23 K 40 h für den Tag, ohne die Reisespesen mitzurechnen. Es würde im Interesse des Grundbesitzers und der Vereinfachung des Dienstes liegen, wenn man hierin auch eine Abkürzung des Verfahrens eintreten ließe.

Man rechne etwa 20 K für den ganzen und 15 K für den halben Tag, dazu extra die Eisenbahnauslagen und das gewöhnliche Postrittgeld, ohne Beibringung der üblichen Bestätigung des Fuhrwerksbesitzers Denn es ist für den Beamten immerhin peinlich, dem Mißtrauen Ausdruck zu geben, mit dem ihn der Staat hiebei bedacht. Dem Geometer überlasse man aber 75 % oben angegebener Taxe. Denn das Diätennormale stammt aus dem Jahre 1814, also aus einer Zeit, in der die Verköstigung und der Lebensunterhalt 8—10 mal geringere Kosten verursachte als heute.

^{*)} Und das alles nur der Kontrolle wegen.

Wie es den Bezirksärzten, den Tierärzten, den Forstorganen und auch bis zu einem gewissen Grade den Staatstechnikern gestattet ist, Privatarbeiten, wenn sie im Interesse der Bevölkerung liegen, ohne viel Umstände auszuführen, so sollte man es auch den Evidenzhaltungsfunktionären gestatten dies zu tun.

Warum wird gerade bei dem Geometer hier eine Ausnahme gemacht? Hunderte von Bauernexistenzen gehen an Prozessen, als Folge von Grenzstreitigkeiten, zugrunde. Sie könnten oft durch rechtzeitiges Eingreifen von Seite der k. k. Geometer vermieden werden.

Der Staat hat allen Grund, den Bauernstand zu schützen. Die oft sehr teueren Gemeindekommissionen mit Eisenzirkel eines Schmiedes und papierenen, beschmierten Maßstäben und unkontrolliertem billigen Leinwandmeßband, richten furchtbaren Schaden au. Schaden, in dem sie nur zu häufig richtige Grenzmarken verschieben, also die Richtigkeit des Katastralmappenoperates ins Wanken bringen, sondern auch noch hohe Kosten für ihre Arbeit aufrechnen und Anlaß zum klagbaren Auftreten geben. Den behördl. aut. Zivilgeometern würde sicherlich kein Nachteil daraus erwachsen, wenn in dieser Hinsicht den staatlichen Geometern mehr Freiheit gegeben wäre.

Es gibt Gegenden genug, wo weit und breit kein beh. aut. Zivilgeometer seinen Standort hat, weil ein solcher, wenn er dort ansäßig und auf die Erträge der armen Landbevölkerung angewiesen wäre, verhungern müßte.

50 bis 100 und mehr Kronen für eine kleine Vermessung in einer entlegenen armen Gegend bezahlen zu müssen, ist kostspielig und es kann den Leuten nicht verargt werden, wenn sie sich davor hüten, sich aus einer ferngelegenen Stadt einen behördt. aut. Zivilgeometer zu verschreiben.

Im übrigen ist dies mehr Sache der agrarischen Abgeordneten als unsere.

Das staatliche Interesse ginge nur so weit, als es sich auch in diesen Fällen darum handeln würde, einer Menge von Fehlern in den Mappen, die sonst verborgen bleiben, auf die Spur zu kommen, sie zu berichtigen und so den Wert des Mappenoperates zu erhöhen.

Schwerwiegend fällt auf die Raschheit der Abwicklung der Amtsgeschäfte die streng zur Pslicht gemachte Einhaltung des Reiseplanes.

Bei mehr Bewegungsfreiheit würde viel mehr geleistet werden als heute überhaupt möglich. Ott entfällt eine Vermessung, der Tag für die Amtshandlung in der nächsten Gemeinde ist bestimmt und alles angeordnet. Vielleicht wäre irgendwo eine Vermessung über Privatansuchen zu machen und dabei die freie Zeit auszunützen, man kann aber eine solche Vermessung nicht vornehmen, weil man an allen möglichen Klauseln gebunden ist. Die Partei muß warten bis der Geometer von amtswegen in die Gemeinde kommt und wenn sie nicht warten kann, muß sie sich einen beh. aut. Zivilgeometer bestellen.

Für das Arar aber wäre, was Kosten anbelangt, ganz gleichgültig, wenn es dem k. k. Geometer ermöglicht werden würde, die Vermessung auf Kosten der Partei außertourlich vorzunehmen, die Partei aber hätte, wenn nicht dreifach, so doch mindestens zweifach höhere Kosten, das Gericht durch nachträgliche Berichtigung nicht mehr Arbeit.

Es handelt sich natürlich hier nur um kleine Arbeiten, bei denen das Verhältnis des Objektwerbers zu den Kosten, die ein behördl. aut. Zivilgeometer aufrechnen muß, im Mißverhältnisse steht. Bei großen Arbeiten und wertvollen Objekten und mit Geld genügend versorgten Parteien, da mögen die beh. aut. Zivilgeometer in ihre Rechte treten,

Nachweisung

über die Zahl der Praktikanten, Eleven etc. aller Ressorts (mit Ausnahme der Auskultanten, Rechtspraktikanten, der Supplenten etc. der Staatslehranstalten und der Praktikanten etc. im Staatseisenbahnbetriebe).

(Verfaßt auf Grund einer besonderen statistischen Erhebung nach dem Stande am 1. September 1910),

(Schluß)

Post	Dienstzweig	Anzahl	Anmerkung
	I. Vorgeschriebene vollständige Ho	chschulb	ildung.
1	Konzeptsdienst	1211	an ann a chtaire a taideach a tha chain e. Taideach ann an
2	Archivs und Bibliotheksdienst	66	
3	Technischer Dienst	282	
4	Aerztlicher und Sanitätsdienst	35	
5	Tierärztlicher Dienst	32	
Uţ	III. Absolvierte mittlere Leh	-	
6 !	Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	249	
	III. Absolvierte mittlere Leh	ranstalt.	
1	#####################################	11	
7	Rechnungsdienst	632	
7 8	Rechnungsdienst	424	
8	Postamtsdienst	424 216	
8 9 10	Postamtsdienst Zolldienst Postsparkassen- und Depositenamtsdienst	424 216 171	
8 9 10 11	Postamtsdienst Zolldienst Postsparkassen- und Depositenamtsdienst Tabakfabriksdienst	424 216 171 65	
8 9 10	Postamtsdienst Zolldienst Postsparkassen- und Depositenamtsdienst	424 216 171	
8 9 10 11 12	Postamtsdienst Zolldienst Postsparkassen- und Depositenamtsdienst Tabakfabriksdienst	424 216 171 65 15	ende Bildung.
8 9 10 11 12	Postamtsdienst Zolldienst Postsparkassen- und Depositenamtsdienst Tabakfabriksdienst Diverse	424 216 171 65 15	ende Bildung.
8 9 10 11 12 IV	Postamtsdienst Zolldienst Postsparkassen- und Depositenamtsdienst Tabakfabriksdienst Diverse 7. Sonstige über die Volksschulbildung hi	424 216 171 65 15	ende Bildung.

Tabelle

über die per Kopf entfallenden Durchschnitte in persönlichen Bezügen der nachstehend angeführten Beamtenkategorien, ermittelt aus den im Staatsvoranschlage pro 1911 angestellten Daten.